

Antrag des Regierungsrates
 RRB Nr. 113
Gesetz über die politischen Rechte

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
 Geändert: **141.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 64 Verteilung der Mandate an die Wahlkreise</p> <p>¹ Der Regierungsrat verteilt die 160 Mandate wie folgt auf die Wahlkreise:</p> <p>a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Berner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.</p> <p>c Restverteilung: Die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen erhalten je eines der restlichen Mandate.</p> <p>² Erreichen bei der Restverteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe c zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los (Art. 92).</p> <p>³ Innerhalb des Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.</p> <p>⁴ Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>³ Innerhalb des <u>zweisprachigen</u> Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der <u>Gesamtbevölkerung französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises</u> entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.</p>	
<p>Art. 88 Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland 1. Grundsatz</p>	<p>Art. 88 Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung im Wahlkreis des <u>zweisprachigen Wahlkreises</u> Biel-Seeland 1. Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p>¹ Haben nach der Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland die Listen der Französischsprachigen nicht die nach Artikel 64 Absatz 3 garantierte Anzahl Sitze erhalten, so werden Umverteilungen vorgenommen.</p> <p>² Die Umverteilungen erfolgen innerhalb der gemischtsprachigen Listengruppen derselben politischen Gruppierung (Art. 70) und dürfen das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreis nicht ändern.</p>	<p>1 Haben nach der <u>Ergibt die</u> Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland die Listen der Französischsprachigen, dass <u>nicht die alle</u> nach Artikel 64 Absatz 3 garantierte Anzahl garantierten Sitze erhalten <u>mit französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten besetzt werden können</u>, so werden Umverteilungen vorgenommen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft.	
	<p>Bern, 14. Februar 2024</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer</p>	